Prüfliste für die IFRS-18-Umstellung 2026/2027

IFRS 18 IMPLEMENTATION CHECK

KUNDENARBEITSHILFE RECHNUNGSLEGUNG

BDO

IFRS 18 wurde mit Verordnung (EU) 2026/338 vom 13.2.2026 in EU-Recht übernommen und ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2027 beginnen. Die Erstanwendung erfolgt rückwirkend. Betroffen ist damit auch die Vergleichsperiode; die für die rückwirkende Aufbereitung erforderlichen Daten müssen verfügbar sein.

Die Arbeitshilfe dient zur Beurteilung des Projektstands der IFRS-18-Umstellung. Sie ist auf Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr ausgerichtet; bei abweichendem Geschäftsjahr verschieben sich die genannten Stichtage entsprechend.

erfüllt	*teilweise*	*offen*
Der Sachverhalt ist entschieden, umgesetzt und nachvollziehbar dokumentiert.	Der Sachverhalt ist bearbeitet, aber noch nicht abgeschlossen oder nicht dokumentiert.	Der Sachverhalt wurde bisher nicht bearbeitet.

Alle mit teilweise oder offen bewerteten Punkte sind in den Maßnahmenplan zu übernehmen.

Kurze Ersteinschätzung

Leitfragen	erfüllt	teilweise	offen
1 Wurden Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse festgelegt und die betroffenen Fachbereiche eingebunden?			
2 Liegt eine dokumentierte Zuordnung aller wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten zu den Kategorien des IFRS 18 vor?			
3 Wurde beurteilt und mit Nachweisen belegt, ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit im Sinne des IFRS 18.49 vorliegt?			
4 Liegt eine vollständige Aufstellung aller Zwischensummen vor, die außerhalb des Abschlusses öffentlich verwendet werden?			
5 Können für diese Kennzahlen der Ertragsteuereffekt und der Effekt auf die nicht beherrschenden Anteile je Überleitungsposten ermittelt werden?			
6 Werden die für die Vergleichsperiode benötigten Daten bereits laufend in der erforderlichen Granularität erfasst?			
7 Wurde geprüft, ob sich die geänderten Zwischensummen auf Covenants, auf variable Vergütung oder auf Steuerberechnungen auswirken?			
8 Enthält der letzte Abschluss vor der Erstanwendung Angaben zu den erwarteten Auswirkungen?			

Zur Auswertung

Die Anzahl offener Punkte allein erlaubt keine Aussage zum Projektstatus. Die Fragen 2, 3, 5 und 6 sind zeitkritisch, weil die zugehörigen Beurteilungen und Daten bereits für die Vergleichsperiode benötigt werden.

Prüffeld 1: Projektorganisation und Governance

Leitfragen	erfüllt	teilweise	offen
1.1 Wurde die Verantwortung für die Umstellung eindeutig zugeordnet und sind Controlling, Treasury, Steuern, IT, Investor Relations und Recht eingebunden?			
1.2 Wurden Geschäftsführung oder Vorstand und der Prüfungsausschuss über den Projektstand und über die erwarteten Auswirkungen auf die berichteten Ergebnisgrößen informiert?			
1.3 Wurden wesentliche Ermessensfragen rechtzeitig mit dem Abschlussprüfer erörtert?			
1.4 Liegt ein Zeitplan vor, der die Aufbereitung der Vergleichsperiode und den ersten Zwischenabschluss des Erstanwendungsjahres abbildet?			

Red Flags

Das Projekt wird ausschließlich im Konzernrechnungswesen geführt, während die extern kommunizierten Kennzahlen an anderer Stelle im Unternehmen festgelegt werden.
Der Zeitplan endet mit dem ersten Jahresabschluss nach IFRS 18 und berücksichtigt nicht, dass die neuen Anforderungen bereits unterjährig anzuwenden sind.

***Normative Grundlage**: ESMA richtet ihr Public Statement zur Umsetzung des IFRS 18 an Unternehmensführung, Aufsichtsorgane einschließlich Prüfungsausschuss sowie an Abschlussprüfer (ESMA32-193237008-9180, Abschnitt I).*

Prüffeld 2: Kategorisierung der Gewinn- und Verlustrechnung

Leitfragen	erfüllt	teilweise	offen
2.1 Wurde jede wesentliche Ertrags- und Aufwandsposition den Kategorien des IFRS 18 zugeordnet, also Betrieb, Investition, Finanzierung, Ertragsteuern und aufgegebene Geschäftsbereiche, und ist diese Zuordnung dokumentiert?			
2.2 Wurde, sofern zutreffend, auf Ebene des berichtenden Unternehmens beurteilt, welche konkreten Erträge und Aufwendungen aufgrund einer bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit im Sinne des IFRS 18.49 der betrieblichen Kategorie zuzuordnen sind?			
2.3 Wurde entschieden, ob die betrieblichen Aufwendungen nach Art, nach Funktion oder gemischt dargestellt werden, und ist diese Entscheidung begründet?			
2.4 Wurde geprüft, welche der bisher dargestellten Zwischensummen künftig entfallen, umbenannt oder als zusätzliche Zwischensumme begründet werden müssen?			

Red Flags

Das Vorliegen einer bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit im Sinne des IFRS 18.49 wird behauptet, ohne dass die im Standard genannten Indikatoren ausgewertet und dokumentiert wurden. IFRS 18.B33 bis B36 verlangen eine auf Nachweisen beruhende Beurteilung.
Ergebnisse aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen verbleiben im betrieblichen Bereich, obwohl IFRS 18.53(a) eine Zuordnung zur Investitionskategorie vorsieht.
Bei funktionaler Darstellung ist nicht festgelegt und dokumentiert, welche Aufwendungen den einzelnen Funktionsposten und insbesondere den Umsatzkosten zugeordnet werden.

Normative Grundlage: *IFRS 18.24, 47 bis 74 und 78 bis 83 sowie IFRS 18.B30 bis B41 und B80 bis B85.*

Prüffeld 3: Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen

Leitfragen	erfüllt	teilweise	offen
3.1 Liegt eine vollständige Aufstellung aller Zwischensummen vor, die in öffentlichen Mitteilungen außerhalb des Abschlusses verwendet werden, insbesondere in Lagebericht, Presseaussendungen, Prospekten und öffentlich zugänglichen Investorenpräsentationen?			
3.2 Wurde für jede Kennzahl entschieden und begründet, ob sie die Definition des IFRS 18.117 erfüllt und nicht unter IFRS 18.118 fällt?			
3.3 Können der Ertragsteuereffekt und der Effekt auf die nicht beherrschenden Anteile für jeden einzelnen Überleitungsposten ermittelt werden?			
3.4 Wurde geprüft, ob bestehende alternative Leistungskennzahlen weiterhin benötigt werden?			
3.5 Wurde geregelt, wer eine neue extern kommunizierte Kennzahl vor ihrer Verwendung freigibt?			

Red Flags

Eine Zwischensumme wird als EBITDA bezeichnet, obwohl sie inhaltlich nicht der Bezeichnung entspricht. Die Bezeichnung EBITDA ist nach Vorgaben der ESMA nur zulässig, wenn sie die zugrunde liegende Kennzahl zutreffend beschreibt.
Der Ertragsteuereffekt wird für alle Überleitungsposten zusammengefasst ermittelt, während die Angabe je Posten verlangt wird.
Investor Relations führt eine neue Kennzahl ein, ohne dass das Konzernrechnungswesen die Angabepflichten prüft.

Normative Grundlage: *IFRS 18.117 bis 125 sowie IFRS 18.B113 bis B142; ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures (ESMA/2015/1415) und ESMA Q&A 2775.*

Prüffeld 4: Datenanforderungen

Leitfragen	erfüllt	teilweise	offen
4.1 Werden Fremdwährungsdifferenzen so erfasst, dass sie der Kategorie der zugrunde liegenden Erträge und Aufwendungen zugeordnet werden können?			
4.2 Werden Ergebnisse aus Derivaten danach erfasst, welches Risiko mit dem jeweiligen Instrument gesteuert wird?			
4.3 Werden bei langfristigen Rückstellungen die Effekte aus Zinssatzänderung und Aufzinsung getrennt von der Änderung der besten Schätzung erfasst?			
4.4 Können die nach IFRS 18.83 anzugebenden Aufwandsarten den Funktionsposten zugeordnet werden, also Abschreibungen, Amortisationen, Leistungen an Arbeitnehmer einschließlich der nach IFRS 2 erfassten Mitarbeiterleistungen, Wertminderungen und Wertaufholungen sowie Vorratsabwertungen und deren Wertaufholungen?			

Red Flags

Die zusätzliche Granularität wird erst im Erstanwendungsjahr aufgebaut, obwohl die Vergleichszahlen auf derselben Grundlage beruhen.
Fremdwährungsdifferenzen werden in einer Sammelposition erfasst, ohne dass die Anwendbarkeit der Ausnahme aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands geprüft und dokumentiert wurde.

Normative Grundlage: *IFRS 18.83 sowie IFRS 18.B54, B65, B68 und B70 bis B72; ESMA32-193237008-9180, Abschnitt II lit. a.*

Prüffeld 5: Systeme, Kontenplan und ESEF

Leitfragen	erfüllt	teilweise	offen
5.1 Wurde der Konzernkontenplan um jene Merkmale erweitert, die für die Kategorisierung und für die geforderten Aufgliederungen benötigt werden?			
5.2 Wurden die Reporting Packages und das Konzernbilanzierungshandbuch an die neuen Anforderungen angepasst?			
5.3 Wurden die bestehenden ESEF-Erweiterungselemente daraufhin überprüft, ob sie durch Standardelemente der Taxonomiefassung 2025 zu ersetzen sind?			
5.4 Ist eingeplant, dass das ESEF-Mapping auch für die Vorjahresvergleichszahlen anzupassen ist?			

Red Flags

Die Umstellung wird als Aufgabe der Abschlusserstellung behandelt, ohne vorherige Veranlassung von Systemanpassungen mit der erforderlichen Vorlaufzeit.
Erweiterungselemente werden beibehalten, obwohl für die betreffende Angabe ein Basistaxonomieelement mit entsprechender rechnungslegungsbezogener Bedeutung verfügbar ist.

***Normative Grundlage**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 in der geltenden Fassung; ESMA32-193237008-9180, Abschnitt IV.*

Prüffeld 6: Einbindung der berichtenden Einheiten

Leitfragen	erfüllt	teilweise	offen
6.1 Wurden die einbezogenen Unternehmen über die geänderten Meldeanforderungen informiert und geschult?			
6.2 Wurde geregelt, wie mit abweichenden Beurteilungen der Hauptgeschäftstätigkeit auf Ebene einzelner Tochterunternehmen umzugehen ist?			
6.3 Ist bekannt, welche Tochterunternehmen einen eigenen IFRS-Abschluss aufstellen und daher unmittelbar betroffen sind?			

Red Flags

Die Beurteilung des Vorliegens einer bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit wurde nur auf Konzernebene vorgenommen, obwohl sie auf Ebene des berichtenden Unternehmens zu erfolgen hat und deshalb Umgliederungen für Konsolidierungszwecke auslösen kann.

Die Meldevorlagen wurden geändert, ohne dass die meldenden Einheiten eine Anleitung zur Zuordnung der Posten erhalten haben.

***Normative Grundlage**: IFRS 18.B37; ESMA32-193237008-9180, Abschnitt II lit. a.*

Prüffeld 7: Vergleichsperiode

Leitfragen	erfüllt	teilweise	offen
7.1 Wurde festgelegt, wann und durch wen die Vergleichszahlen nach IFRS 18 aufbereitet werden?			
7.2 Werden auch die unterjährigen Zahlen der Vergleichsperiode aufbereitet, soweit sie in den Zwischenberichten des Erstanwendungsjahres benötigt werden?			
7.3 Ist das Unternehmen darauf vorbereitet, für jeden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung der Vergleichsperiode eine Überleitung von den bisher dargestellten auf die angepassten Beträge zu erstellen?			
7.4 Ist das Unternehmen darauf vorbereitet, diese Überleitung auch für die unterjährigen Vergleichsperioden der Zwischenberichte des Erstanwendungsjahres zu erstellen?			

Red Flags

Die Aufbereitung der Vergleichszahlen ist erst für das Erstanwendungsjahr vorgesehen, während die zugrunde liegenden Daten aus der Vergleichsperiode stammen.
Die Überleitung ist nur für den Jahresabschluss eingeplant, obwohl sie auch für die Zwischenberichte des Erstanwendungsjahres verlangt wird.

***Normative Grundlage**: Übergangsvorschriften des IFRS 18 (Anhang C), insbesondere IFRS 18.C3 bis C5, in Verbindung mit IAS 8. Die quantitativen Angaben nach IAS 8.28(f) sind bei der Erstanwendung nicht erforderlich.*

Prüffeld 8: Probelauf und Auswirkungsanalyse

Leitfragen	erfüllt	teilweise	offen
8.1 Wurde für mindestens eine vollständige Berichtsperiode ein Probelauf durchgeführt?			
8.2 Umfasste der Probelauf auch die Überleitungsrechnung für die vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen einschließlich Ertragsteuereffekt und Effekt auf die nicht beherrschenden Anteile je Überleitungsposten sowie bei Anwendung der indirekten Methode die Kapitalflussrechnung mit dem Betriebsergebnis als Ausgangspunkt?			
8.3 Wurde geprüft, wie sich die geänderten Zwischensummen auf Covenants, auf variable Vergütungssysteme, auf Steuerberechnungen und auf Teilnahmevoraussetzungen bei Ausschreibungen auswirken?			
8.4 Wurden die Ergebnisse des Probelaufs mit Treasury und Investor Relations abgestimmt?			

Red Flags

Der Probelauf beschränkt sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung und berücksichtigt nicht Kapitalflussrechnung und Anhangangaben.

Vertragliche Kennzahlendefinitionen verweisen auf ein Betriebsergebnis, dessen Zusammensetzung sich durch die Erstanwendung ändert, ohne dass die Vertragspartner eingebunden wurden.

***Normative Grundlage**: IAS 7 in der durch IFRS 18 geänderten Fassung; ESMA32-193237008-9180, Abschnitt II lit. a und lit. d.*

Prüffeld 9: Dokumentation und Prüfungsfähigkeit

Leitfragen	erfüllt	teilweise	offen
9.1 Wurden die wesentlichen Ermessensentscheidungen schriftlich festgehalten, insbesondere zur Hauptgeschäftstätigkeit, zur Darstellung der betrieblichen Aufwendungen und zur Einstufung von Kennzahlen?			
9.2 Enthält der letzte Abschluss vor der Erstanwendung Angaben zur bevorstehenden Erstanwendung einschließlich der bekannten oder verlässlich schätzbaren Auswirkungen oder des Hinweises, dass eine verlässliche Schätzung noch nicht möglich ist?			
9.3 Wurden die erwarteten Auswirkungen kommuniziert, sobald die Analyse abgeschlossen war?			

Red Flags

Der Anhang enthält lediglich den Hinweis, dass IFRS 18 künftig anzuwenden ist, jedoch weder Angaben zu den erwarteten Auswirkungen noch einen Hinweis auf die derzeit fehlende verlässliche Schätzung.

Ermessensentscheidungen sind über mehrere Arbeitspapiere verstreut und nicht in nachvollziehbarer Form zusammengeführt.

Normative Grundlage: *IAS 8.30 und 8.31 zur Angabe bevorstehender Änderungen sowie IAS 8.27A und 27G; ESMA32-193237008-9180, Abschnitt III.*

Prüffeld 10: Bereitschaft zum ersten Berichtszeitpunkt

Leitfragen	erfüllt	teilweise	offen
10.1 Liegen die finalen Formate für den ersten Zwischenabschluss vor, einschließlich aller Überschriften und der erforderlichen Zwischensummen?			
10.2 Wurde berücksichtigt, dass die Einstufung als vom Management festgelegte Erfolgskennzahl periodenbezogen erfolgt und im Zwischenabschluss anders ausfallen kann als im Jahresabschluss?			
10.3 Wurde die externe Kommunikation zum ersten Berichtszeitpunkt abgestimmt, einschließlich Ergebnisaussendung und Investorenpräsentation?			
10.4 Wurde festgelegt, wie offene Datenanforderungen vor dem ersten Berichtszeitpunkt geschlossen und Verzögerungen eskaliert werden?			

Red Flags

Der erste Zwischenabschluss wird in der bisherigen Form geplant, obwohl die neuen Anforderungen bereits unterjährig anzuwenden sind.

Die Ergebnisaussendung verwendet weiterhin Kennzahlen, deren Definition mit dem Abschluss nicht mehr übereinstimmt.

Normative Grundlage: *IFRS 18.69 bis 74 und B120 in Verbindung mit IFRS 18.C4; IAS 34.*

Erforderliche Unterlagen und Daten

Für die rückwirkende Aufbereitung sind die Daten der Vergleichsperiode in der erforderlichen Granularität vorzuhalten.

Bereich	Unterlagen, Daten und Beteiligte
Entscheidungen und Unterlagen	Aktuelle Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung mit Zuordnung jeder Position zu einer Kategorie. Dokumentierte Beurteilung, ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit im Sinne des IFRS 18.49 vorliegt, samt der herangezogenen Nachweise. Entscheidung über die Darstellung der betrieblichen Aufwendungen nach Art, nach Funktion oder gemischt. Konzernbilanzierungshandbuch in der für das Erstanwendungsjahr vorgesehenen Fassung.
Daten der Vergleichsperiode	Aufgliederung der Fremdwährungsdifferenzen nach den zugrunde liegenden Erträgen und Aufwendungen. Ergebnisse aus Derivaten mit Zuordnung zum jeweils gesteuerten Risiko. Die nach IFRS 18.83 anzugebenden Aufwandsarten je Funktionsposten. Zusammensetzung der Umsatzkosten und Abgrenzung zu den übrigen Funktionsbereichen. Effekte aus langfristigen Rückstellungen getrennt nach Zinssatzänderung, Aufzinsung und Änderung der besten Schätzung.
Externe Kommunikation und Verträge	Vollständige Aufstellung der außerhalb des Abschlusses verwendeten Zwischensummen samt Berechnungsweise und Fundstelle. Kredit- und Finanzierungsverträge mit Bezug auf Ergebnisgrößen. Vergütungsvereinbarungen mit ergebnisabhängigen Komponenten. Bestehende ESEF-Erweiterungselemente mit Bezug zur Gewinn- und Verlustrechnung.
Einzubindende Funktionen	Konzernrechnungswesen, Controlling, Treasury, Steuern, IT, Investor Relations, Recht und Personal. Bei börsenotierten Unternehmen zusätzlich die für die ESEF-Erstellung verantwortliche Stelle.

Notizen

Maßnahmenplan

Alle mit teilweise oder offen bewerteten Leitfragen sind hier zu erfassen. Die erste Spalte nimmt die Nummer der Leitfrage auf.

Nr.	Maßnahme	Verantwortlich	Termin	Status

Fachliche Grundlagen

Anwendungszeitpunkt	**IFRS 18 wurde mit Verordnung (EU) 2026/338 vom 13.2.2026 übernommen und ersetzt IAS 1. Anzuwenden ist er auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2027 beginnen; eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Erstanwendung erfolgt rückwirkend, die Vergleichszahlen sind anzupassen.**
Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung	Erträge und Aufwendungen sind den Kategorien Betrieb, Investition, Finanzierung, Ertragsteuern und aufgegebene Geschäftsbereiche zuzuordnen. Vorgeschrieben sind die Zwischensummen Betriebsergebnis sowie Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern. Für Unternehmen mit einer bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit im Sinne des IFRS 18.49 gelten abweichende Zuordnungsregeln.
Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen	Eine außerhalb des Abschlusses öffentlich verwendete Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen ist anzugeben, wenn sie die Definition des IFRS 18.117 erfüllt und nicht zu den in IFRS 18.118 genannten Zwischensummen

	gehört. Die Angaben erfolgen in einer einzigen Anhangangabe einschließlich einer Überleitung mit Ertragsteuereffekt und Effekt auf die nicht beherrschenden Anteile je Posten.
Verortung und Aufgliederung	IFRS 18 enthält Vorgaben zur Verortung, Aggregation, Aufgliederung und Bezeichnung von Informationen in den primären Abschlussbestandteilen und im Anhang.
Folgeänderungen an anderen Standards	Bei Anwendung der indirekten Methode beginnt die Kapitalflussrechnung beim Betriebsergebnis. Gezahlte Dividenden sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen (IAS 7.33A). Unternehmen ohne bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit ordnen außerdem gezahlte Zinsen der Finanzierungstätigkeit sowie erhaltene Zinsen und Dividenden der Investitionstätigkeit zu (IAS 7.34A); für Unternehmen mit bestimmter Hauptgeschäftstätigkeit gelten insoweit IAS 7.34B bis 34D. IAS 33 lässt zusätzliche Ergebnisgrößen je Aktie nur zu, wenn der Zähler auf einer in IFRS 18.69, 86 oder 118 genannten Summe oder Zwischensumme oder auf einer vom Management festgelegten Erfolgskennzahl beruht; die Angabe erfolgt im Anhang (IAS 33.73B).
ESMA-Hinweise zur Umsetzung	Die ESMA hat am 17.2.2026 ein Public Statement zur Umsetzung veröffentlicht und beobachtet mit den nationalen Aufsichtsbehörden, wie transparent über Umsetzung und erwartete Auswirkungen berichtet wird. Angaben werden erwartet, sobald die Analyse abgeschlossen ist.

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Sachverhalten oder Ermessensentscheidungen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson bei BDO.

Gerhard Fremgen, Partner +43 5 70 375 - 1655 +43 664 60 375 - 1655 gerhard.fremgen@bdo.at	**Johannes Waltersam, Partner** +43 5 70 375 - 1351 +43 664 60 375 - 1351 johannes.waltersam@bdo.at	**Katharina Maier, Senior Managerin** +43 5 70 375 – 1256 +43 664 60 375 – 1256 maier.katharina@bdo.at

Hinweis

Diese Arbeitshilfe dient der Beurteilung des Projektstands einer IFRS-18-Umstellung. Sie ersetzt weder den Standardtext noch eine einzelfallbezogene Bilanzierungsberatung und bildet die Anforderungen des IFRS 18 nicht abschließend ab. Maßgeblich ist der im Amtsblatt veröffentlichte Wortlaut.

WE SEARCH FOR GREATNESS.

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH
QBC 4 – Am Belvedere 4
(Eingang Karl-Popper-Straße 4)
1100 Wien

bdo.at

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter:innen der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partner:innen, Angestellte und Vertreter:innen übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2026. Alle Rechte vorbehalten.